

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1093/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.01.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	21 - Kasse und Buchhaltung	
Sachbearbeitung:	Erb, Marcus; Heilmann, Marco	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Neufassung der Anlagerichtlinie der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Anlagerichtlinie der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Sachverhalt

Gemäß dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787) haben die Kommunen Anlagerichtlinien zu erlassen, die unter anderem die Sicherheitsanforderungen und die Verwaltung der Geldanlagen regeln. Dieser Verpflichtung kam die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2019 durch den Beschluss der derzeit gültigen Anlagerichtlinie nach (VO/7143/2019).

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2022 wurde die Auflegung eines Spezialfonds (Masterfonds) beschlossen (VO/0680/2022 – Anlage nicht benötigter liquider Mittel).

Der Magistrat wurde unter anderem damit beauftragt, die nicht benötigten liquiden Mittel unter Beachtung des vorgenannten Erlasses sowie der zum Vertragsabschluss gültigen Anlagerichtlinie

sicher, ertragsbringend und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit in einem Masterfonds anzulegen. Die Höhe der Anlagesumme wird sich dabei aus der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht benötigten liquiden Mittel ergeben.

Bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflegung des Masterfonds war absehbar, dass die in der Anlagerichtlinie enthaltenen Regelungen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung richtig und sinnvoll waren, zum Teil nicht mehr zu der heutigen finanziellen Situation der Universitätsstadt Marburg passen. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Überarbeitung der Anlagerichtlinie durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Gemäß der derzeit gültigen Regelung darf bei langfristigen Anlagen, d. h. bei Geldanlagen von mehr als 5 Jahren, die in einen Investmentfonds zu investierende Anlagesumme 50 % der Gesamtanlagesumme nicht überschreiten (§ 12 Abs. 2 a. F.).

Bei mittelfristigen Anlagen (1 bis 5 Jahre) beträgt die Grenze der maximal zu investierenden Anlagesumme 25 % der Gesamtanlagesumme (§ 11 Abs. 2 a. F.).

Diese beiden Grenzen sind mittlerweile aufgrund der zur Verfügung stehenden Gesamtanlagesumme nicht mehr zweckmäßig, beziehungsweise würden sogar der Auflegung des Masterfonds aufgrund der vorgesehenen Höhe der Anlagesumme in den Masterfonds entgegenstehen. Aus diesem Grund sind diese Grenzen aus der Anlagerichtlinie zu streichen.

Eine weitere wesentliche Änderung ist die Neufassung der Regelung zur Nachhaltigkeit der Geldanlage. Am 28. Juni 2019 hat die Universitätsstadt Marburg den Klimanotstand ausgerufen. Das Klimaziel soll bei allen Entscheidungen der Stadt berücksichtigt werden. Der Nachhaltigkeit soll daher unter dem Vorbehalt der kassen- und haushaltsrechtlichen Zulässigkeit bei mittel- und langfristigen Anlageentscheidungen ein hoher Stellenwert beigemessen werden.

Das Vergabeverfahren zur Auflegung des Masterfonds befindet sich derzeit in einem fortgeschrittenen Stadium, sodass die Anlagerichtlinie nun mit weiteren im Verhandlungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen überarbeitet und noch vor der Zuschlagserteilung beschlossen werden soll.

Die einzelnen vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse, welche die Regelungen der bisherigen und der neuen Fassung gegenüberstellt.

Des Weiteren sind dieser Beschlussvorlage die sog. Zehn Prinzipien des UN Global Compact zur Kenntnisnahme beigefügt. Diese Prinzipien sollen zukünftig die Nachhaltigkeitsdefinition der „Brundtland-Kommission“ für eine nachhaltige Geldanlage ergänzen (§ 6 n. F.)

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n

- 1 Anlagerichtlinie der Universitätsstadt Marburg - Entwurf Neufassung_Stand
10.01.2023
- 2 Anlagerichtlinie der Universitätsstadt Marburg - Neufassung - Synopse_Stand
10.01.2023
- 3 Die Zehn Prinzipien des UN Global Compact

Anlagerichtlinie der Universitätsstadt Marburg

Präambel

Der Universitätsstadt Marburg obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Vor diesem Hintergrund wurde die nachstehende Anlagerichtlinie mit dem Ziel erlassen, die Wahrung der gesetzlich verankerten haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherstellung der Liquidität, Sicherheit, angemessener Ertrag) bei den städtischen Geldanlagen zu gewährleisten: Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Universitätsstadt Marburg ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und eine Liquiditätsreserve zu bilden. Flüssige Mittel, welche die Liquiditätsreserve übersteigen, müssen nach § 22 GemHVO für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Soweit sie absehbar nicht für Auszahlungen benötigt werden, sind sie sicher und Ertrag bringend anzulegen. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Am 28. Juni 2019 hat die Universitätsstadt Marburg den Klimanotstand ausgerufen. Klimaschutz soll fortan unter Nutzung der wirtschaftlichen und sozialen Chancen höchste Priorität haben. Bis zum Jahr 2030 will Marburg klimaneutral werden. Das Klimaziel soll bei jeder politischen Entscheidung und in parlamentarischen Vorgängen sowie im Verwaltungshandeln berücksichtigt werden.

Die Universitätsstadt Marburg ist sich dieses Beschlusses auch bei der Geldanlage bewusst und wird – wenn es die kassen- und haushaltsrechtlichen Vorgaben zulassen – der Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert bei ihren mittel- und langfristigen Anlageentscheidungen beimessen.

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Universitätsstadt Marburg ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Universitätsstadt Marburg sowie durch den Eigenbetrieb und die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Universitätsstadt Marburg. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Universitätsstadt Marburg mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften an denen die Universitätsstadt Marburg eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Universitätsstadt Marburg an ihre Mehrheitsbeteiligungen sowie an ihren Eigenbetrieb und umgekehrt (Cashpooling).
- (2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
 - a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 - b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und bis zu 5 Jahren.
 - c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

Bei Geldanlagen ohne feste Laufzeit ist die von der Universitätsstadt Marburg geplante Laufzeit für die Unterscheidung maßgebend.

- (3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Universitätsstadt Marburg. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt.
- (4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 4 Grundsätzliches

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Die Stadt hat finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO).
2. Die Stadt hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO).
3. Die Stadt hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S. 2 HGO).
4. Im Erlass vom 29.05.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz. S. 787) fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind. Bei der Sparkassen-Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken besteht ebenfalls kein Einlagenschutz mehr, jedoch besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.
5. Die Stadt hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses).
6. Die Stadt bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Stadt fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (Nr. 5 des Erlasses).

7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig (Nr. 6 des Erlasses).
8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses).
9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar (Nr. 15 S. 1 des Erlasses).

§ 5 Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage der Universitätsstadt Marburg sind in dieser Reihenfolge (Nr. 3 des Erlasses):

1. Die Sicherung des Kapitalstocks
2. Die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags
3. Die Angemessenheit des Ertrags

§ 6 Nachhaltige Geldanlage

Die Anlagepolitik der Universitätsstadt Marburg orientiert sich an der Einhaltung ethischer, sozialer, ökologischer, menschenrechtlicher und demokratischer Standards.

Bei allen Entscheidungen über mittel- und langfristige Geldanlagen berücksichtigt die Universitätsstadt Marburg den Grundsatz der Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeit ist dabei im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte „Brundtland-Kommission“) zu verstehen und berücksichtigt die Zehn Prinzipien des UN Global Compact.

Gemäß der Brundtland-Kommission ist Nachhaltigkeit als eine Entwicklung definiert, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.

§ 7 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

- (1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden. Dies schließt Mittel der Versorgungsrücklage und das Kapital der unselbständigen örtlichen Stiftungen ein, wenn für diese keine abweichende Regelung gilt. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
- (2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.
- (3) Für die Sicherstellung der Liquidität nach § 106 Abs. 1 HGO und für die Einhaltung der Regelung des § 108 Abs. 2 Satz 2 HGO, dass bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist und diese einen angemessenen Ertrag

bringen sollen, ist der Fachdienst 21 – Kasse und Buchhaltung – zuständig.

§ 8 Die Sicherheit der Geldanlage

- (1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z. B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z. B. für Altenpflegeeinrichtungen).
- (2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 9 bis 11 – nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.
- (3) Bei der Geldanlage in einen Investmentfonds gemäß § 9 Abs. 3 ist für den Investmentfonds und den vom Investmentfonds getätigten Kapitalanlagen abweichend von Absatz 1 und 2 lediglich der Grundsatz der Sicherheit nach § 108 Abs. 2 HGO zu beachten.
- (4) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.
- (5) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.

§ 9 Anlageklassen

- (1) Die unmittelbare Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:
 - a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe),
 - b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
 - c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
 - d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds nach Maßgabe des Absatz 3.
- (2) Eine unmittelbare Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:
 - a) Aktieneinzelwerte,
 - b) Fremdwährungsanlagen,
 - c) Wandel- und Optionsanleihen,
 - d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
 - e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
 - f) Genusscheine,
 - g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,

- h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen,
 - i) Kryptowährungen.
- (3) Eine Geldanlage in Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB ("Investmentfonds") ist nur zulässig, wenn die Investmentfonds die nachfolgenden Bedingungen erfüllen. Investmentfonds, an denen die Universitätsstadt Marburg unmittelbar Anteile erwirbt, dürfen:
- a) nur von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
 - b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile enthalten,
 - c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung enthalten (Standardwerte sind im Sinne des allgemeinen Börsen- und Finanzwesens zu verstehen, womit Werte von Anlagen mit z. B. hoher Bonität, Ertragskraft, Bewertung und niedriger Volatilität gemeint sind),
 - d) keine Wandel- und Optionsanleihen enthalten und
 - e) höchstens 30 Prozent des Anlagevermögens in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds investieren.

§ 10 Besondere Regeln für kurzfristige Geldanlagen

Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der*die Finanzdezernent*in. Für die regelmäßigen Buchungen im laufenden Kassengeschäft auf bestehende Konten ist der Fachdienst 21 – Kasse und Buchhaltung – zuständig.

§ 11 Besondere Regeln für mittel- und langfristige Geldanlagen

- (1) Zuständig für die Entscheidung über mittelfristige Geldanlagen ist der*die Finanzdezernent*in.

Für die Entscheidung über langfristige Geldanlagen ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Magistrat zuständig. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der*die Finanzdezernent*in.

Bei einer Geldanlage in Spezialfonds ist für die Entscheidung im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Die konkrete Anlageentscheidung über die Auflegung eines Spezialfonds trifft der Magistrat. Entscheidungen über die laufende Verwaltung trifft der*die Finanzdezernent*in.

- (2) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens 3 Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch über eine Finanzplattform erfolgen.
- (3) Die Angebotseinholung ist neben dem Rating Bestandteil der Anlagendokumentation und entsprechend aufzubewahren. Die Angebotseinholung muss folgende Daten enthalten:

- Art der Anlage
- Anlagebetrag
- Datum der Valutierung
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)

§ 12 Risikomanagement und Sicherstellung der Liquidität

- (1) Die Geldanlagen werden kontinuierlich vom Fachdienst 21 – Kasse und Buchhaltung – überwacht.
- (2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 8 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 13 Reporting

- (1) Der Magistrat berichtet dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss/der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.
- (2) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.

§ 14 Geltung für den Eigenbetrieb

Diese Richtlinie gilt für die Geldanlagen des Eigenbetriebs entsprechend. Die Liquiditätsplanung erfolgt durch den Eigenbetrieb. Die Zuständigkeit über die Entscheidung der Geldanlage richtet sich nach §§ 10 und 11.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft, gleichzeitig tritt die am 13.12.2019 beschlossene Richtlinie außer Kraft.

Geldanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits bestanden, unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über die Pro-Longation ansteht.

Marburg, den yy.yy.yyyy

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg
gez.
Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagerichtlinie der Universitätsstadt Marburg

– Synopse –

Stand: 10.01.2023

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Der Universitätsstadt Marburg obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Vor diesem Hintergrund wurde die nachstehende Anlagerichtlinie mit dem Ziel erlassen, die Wahrung der gesetzlich verankerten haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherstellung der Liquidität, Sicherheit, angemessener Ertrag) bei den städtischen Geldanlagen zu gewährleisten: Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Universitätsstadt Marburg ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und eine Liquiditätsreserve zu bilden. Flüssige Mittel, welche die Liquiditätsreserve übersteigen, müssen nach § 22 GemHVO für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Soweit sie absehbar nicht für Auszahlungen benötigt werden, sind sie sicher und Ertrag bringend anzulegen. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.</p>	<p>Einfügen einer Präambel</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p>Am 28. Juni 2019 hat die Universitätsstadt Marburg den Klimanotstand ausgerufen. Klimaschutz soll fortan unter Nutzung der wirtschaftlichen und sozialen Chancen höchste Priorität haben. Bis zum Jahr 2030 will Marburg klimaneutral werden. Das Klimaziel soll bei jeder politischen Entscheidung und in parlamentarischen Vorgängen sowie im Verwaltungshandeln berücksichtigt werden.</p> <p>Die Universitätsstadt Marburg ist sich dieses Beschlusses auch bei der Geldanlage bewusst und wird – wenn es die kassen- und haushaltsrechtlichen Vorgaben zulassen – der Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert bei ihren mittel- und langfristigen Anlageentscheidungen beimessen.</p>	
<p>§ 1 Ziel der Richtlinie</p> <p>Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Universitätsstadt Marburg ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787).</p>	<p>§ 1 Ziel der Richtlinie</p> <p>Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Universitätsstadt Marburg ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787).</p>	<p>unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Universitätsstadt Marburg sowie durch die Eigenbetriebe und die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Universitätsstadt Marburg. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Universitätsstadt Marburg mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften an denen die Universitätsstadt Marburg eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.</p>	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Universitätsstadt Marburg sowie durch den Eigenbetrieb und die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Universitätsstadt Marburg. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Universitätsstadt Marburg mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften an denen die Universitätsstadt Marburg eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Universitätsstadt Marburg an ihre Mehrheitsbeteiligungen sowie ihre Eigenbetriebe und umgekehrt (Cashpooling).</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Universitätsstadt Marburg an ihre Mehrheitsbeteiligungen sowie an ihren Eigenbetrieb und umgekehrt (Cashpooling).</p>	<p>Es wurde der Wortlaut des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport übernommen.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und bis zu 5 Jahren. c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren. <p>Bei Geldanlagen ohne feste Laufzeit ist die von der Universitätsstadt Marburg geplante Laufzeit für die Unterscheidung maßgebend.</p> <p>(3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Universitätsstadt Marburg. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt.</p> <p>(4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.</p>	<p>(2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und bis zu 5 Jahren. c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren. <p>Bei Geldanlagen ohne feste Laufzeit ist die von der Universitätsstadt Marburg geplante Laufzeit für die Unterscheidung maßgebend.</p> <p>(3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Universitätsstadt Marburg. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt.</p> <p>(4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 4 Grundsätzliches</p> <p>Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt hat finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO). 2. Die Stadt hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO). 3. Die Stadt hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S. 2 HGO). 4. Im Erlass vom 29.5.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz S. 787) fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind. Bei der Sparkassen-Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken besteht ebenfalls kein Einlagenschutz mehr, jedoch besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko. 	<p>§ 4 Grundsätzliches</p> <p>Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt hat finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO). 2. Die Stadt hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO). 3. Die Stadt hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S. 2 HGO). 4. Im Erlass vom 29.05.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz. S. 787) fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind. Bei der Sparkassen-Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken besteht ebenfalls kein Einlagenschutz mehr, jedoch besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko. 	<p>unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>5. Die Stadt hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses).</p> <p>6. Die Stadt bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Stadt fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (Nr. 5 des Erlasses).</p> <p>7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig (Nr. 6 des Erlasses).</p> <p>8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses).</p> <p>9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar (Nr. 15 S. 1 des Erlasses).</p>	<p>5. Die Stadt hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses).</p> <p>6. Die Stadt bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Stadt fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (Nr. 5 des Erlasses).</p> <p>7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig (Nr. 6 des Erlasses).</p> <p>8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses).</p> <p>9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar (Nr. 15 S. 1 des Erlasses).</p>	
<p>§ 5 Ziele der Geldanlage</p> <p>Ziele der Geldanlage der Universitätsstadt Marburg sind in dieser Reihenfolge:</p> <p>1. Die Sicherung des Kapitalstocks,</p>	<p>§ 5 Ziele der Geldanlage</p> <p>Ziele der Geldanlage der Universitätsstadt Marburg sind in dieser Reihenfolge (Nr. 3 des Erlasses):</p> <p>1. Die Sicherung des Kapitalstocks</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Bei der Anlageentscheidung soll der Grundsatz der Nachhaltigkeit beachtet werden.</p>		<p>Muss aufgrund der o. a. Neuformulierung gestrichen werden.</p>
<p>§ 7 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel</p> <p>(1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S.2 HGO benötigt werden.</p> <p>(2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.</p>	<p>§ 7 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel</p> <p>(1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden. Dies schließt Mittel der Versorgungsrücklage und das Kapital der unselbständigen örtlichen Stiftungen ein, wenn für diese keine abweichende Regelung gilt. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.</p> <p>(3) Für die Sicherstellung der Liquidität nach § 106 Abs. 1 HGO und für die Einhaltung</p>	<p>Nebenstehender Wortlaut, der aus der Mustersatzung des Hess. Städtetages stammt, soll mit aufgenommen werden (Satz 2).</p> <p>Die nebenstehende Regelung bezüglich einer bedarfsgerechten und vorausschauenden Liquiditätsplanung (Nr. 2 des Erlasses des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport) soll an dieser Stelle nochmals explizit erwähnt werden.</p> <p>Durch den neuen Abs. 3 soll die bereits bestehende Zuständigkeit</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p>der Regelung des § 108 Abs. 2 Satz 2 HGO, dass bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist und diese einen angemessenen Ertrag bringen sollen, ist der Fachdienst 21 – Kasse und Buchhaltung – zuständig.</p>	<p>des FD 21 – Kasse und Buchhaltung – festgeschrieben werden.</p>
<p>§ 8 Die Sicherheit der Geldanlage</p> <p>(1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z.B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z.B. für Altenpflegeeinrichtungen).</p> <p>(2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 10 bis 12 - nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittent selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.</p>	<p>§ 8 Die Sicherheit der Geldanlage</p> <p>(1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z. B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z. B. für Altenpflegeeinrichtungen).</p> <p>(2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 9 bis 11 – nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.</p> <p>(4) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.</p>	<p>(3) Bei der Geldanlage in einen Investmentfonds gemäß § 9 Abs. 3 ist für den Investmentfonds und den vom Investmentfonds getätigten Kapitalanlagen abweichend von Absatz 1 und 2 lediglich der Grundsatz der Sicherheit nach § 108 Abs. 2 HGO zu beachten.</p> <p>(4) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.</p> <p>(5) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.</p>	<p>Der bisherige § 9 Abs. 4 („Das Rating der im Fonds enthaltenen Produkte bleibt unbeachtet.“) soll nun ausführlicher in dem neuen § 8 Abs. 3 geregelt werden. Durch diese Regelung wird klargestellt, dass Geldanlagen in Investmentfonds <u>nicht</u> den Ratinganforderungen des § 8 Abs. 2 unterliegen.</p> <p>Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 4 und 5.</p>
<p>§ 9 Anlageklassen</p> <p>(1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:</p> <p>a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)</p>	<p>§ 9 Anlageklassen</p> <p>(1) Die unmittelbare Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:</p> <p>a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe),</p>	<p>Klarstellung, dass sich die Zulässigkeit auf die „unmittelbare“ Geldanlage bezieht.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)</p> <p>c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)</p> <p>d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds</p> <p>(2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:</p> <p>a) Aktieneinzelwerte</p> <p>b) Fremdwährungsanlagen</p> <p>c) Wandel- und Optionsanleihen</p> <p>d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds</p> <p>e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe</p> <p>f) Genusscheine</p> <p>g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten</p> <p>h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen</p> <p>i) Kryptowährungen</p> <p>Für die Anlage in Investmentfonds gilt Abs. 3 und 4.</p> <p>(3) Eine Anlage in Investmentfonds nach den §§</p>	<p>b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),</p> <p>c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),</p> <p>d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds nach Maßgabe des Absatz 3.</p> <p>(2) Eine unmittelbare Geldanlage in die folgenden Produkte ist <u>nicht</u> zulässig:</p> <p>a) Aktieneinzelwerte,</p> <p>b) Fremdwährungsanlagen,</p> <p>c) Wandel- und Optionsanleihen,</p> <p>d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds,</p> <p>e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,</p> <p>f) Genusscheine,</p> <p>g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,</p> <p>h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen,</p> <p>i) Kryptowährungen.</p> <p>(3) Eine Geldanlage in Investmentvermögen im</p>	<p>Klarstellung, dass sich die Nicht-Zulässigkeit auf die „unmittelbare“ Geldanlage bezieht.</p> <p>Dieser Satz kann gestrichen werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>11 und 12 dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:</p> <p>a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,</p> <p>b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,</p> <p>c) keine Wandel- und Optionsanleihen und</p> <p>d) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.</p>	<p>Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB ("Investmentfonds") ist nur zulässig, wenn die Investmentfonds die nachfolgenden Bedingungen erfüllen. Investmentfonds, an denen die Universitätsstadt Marburg unmittelbar Anteile erwirbt, dürfen:</p> <p>a) nur von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,</p> <p>b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile enthalten,</p> <p>c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung enthalten (Standardwerte sind im Sinne des allgemeinen Börsen- und Finanzwesens zu verstehen, womit Werte von Anlagen mit z. B. hoher Bonität, Ertragskraft, Bewertung und niedriger Volatilität gemeint sind),</p> <p>d) keine Wandel- und Optionsanleihen enthalten und</p> <p>e) höchstens 30 Prozent des Anlagevermögens in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds investieren.</p>	<p>Anpassung der Formulierungen in Absatz 3 (auch in den nachfolgenden Aufzählungen). Inhaltlich jedoch unverändert.</p> <p>lit. c) soll aus dem Erlass des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport (Ziffer 12) übernommen werden. Die Definition des Begriffs „Standardwerte“ wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens des Spezialfonds mit dem Ministerium abgestimmt.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(4) Das Rating der im Fonds enthaltenen Produkte bleibt unbeachtet.</p>		<p>§ 9 Abs. 4 kann aufgrund der neuen Regelung in § 8 Abs. 3 gestrichen werden.</p>
<p>§ 10 Besondere Regeln für kurzfristige Geldanlagen</p> <p>(1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der/die zuständige Finanzdezernent*in. Für die regelmäßigen Buchungen im laufenden Kassengeschäft auf bestehende Konten ist die Kassenverwaltung zuständig.</p> <p>(2) Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 10 Besondere Regeln für kurzfristige Geldanlagen</p> <p>Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der*die Finanzdezernent*in. Für die regelmäßigen Buchungen im laufenden Kassengeschäft auf bestehende Konten ist der Fachdienst 21 – Kasse und Buchhaltung – zuständig.</p>	<p>Das Wort „zuständige“ kann hier und an weiteren Stellen (§ 11) gestrichen werden.</p> <p>Gem. Erlass des Innenministeriums ist eine Geldanlage in Investmentfonds auch bei kurzfristigen Anlagen zulässig. Aufgrund der Kostenstruktur von Publikumsfonds waren diese jedoch für kurzfristige Geldanlagen regelmäßig nicht wirtschaftlich.</p> <p>Durch Streichung des Abs. 2 soll nunmehr die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch kurzfristige Mittel in den dann bestehenden Spezialfonds angelegt werden können.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 11 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen</p> <p>(1) Zuständig für die Entscheidung über mittelfristige Geldanlagen ist der/die zuständige Finanzdezernent*in.</p> <p>(2) Bei mittelfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Investmentfonds mit Anteilen nach § 9 Abs. 3 Ziffer d dürfen zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung 25 % der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.</p> <p>§ 12 Abs. 1 a. F.:</p> <p>(1) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Magistrat. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der/die zuständige Finanzdezernent*in.</p>	<p>§ 11 Besondere Regeln für mittel- und langfristige Geldanlagen</p> <p>(1) Zuständig für die Entscheidung über <u>mittelfristige</u> Geldanlagen ist der*die Finanzdezernent*in.</p> <p>Für die Entscheidung über <u>langfristige</u> Geldanlagen ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Magistrat zuständig. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der*die Finanzdezernent*in.</p> <p>Bei einer Geldanlage in Spezialfonds ist für die Entscheidung im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Die konkrete Anlage</p>	<p>Die bisher separaten Paragraphen „§ 11 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen“ und „§ 12 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen“ sollen aufgrund der nahezu gleichlautenden Regelungen in einem Paragraphen zusammengefasst werden.</p> <p>§ 11 Abs. 2 a. F. soll gestrichen werden. Die in Satz 2 genannte 25%-Grenze würde der Anlage in den Spezialfonds (in der vorgesehenen Höhe) entgegenstehen.</p> <p>Die nebenstehende Regelung wurde inhaltlich unverändert aus dem bisherigen § 12 Abs. 1 übernommen.</p> <p>In die neue Anlagerichtlinie muss eine Zuständigkeitsregelung für die Geldanlage in Spezialfonds aufgenommen werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(3) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens 2 Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch über eine Finanzplattform erfolgen.</p> <p>(4) Die Angebotseinholung ist neben dem Rating Bestandteil der Anlagendokumentation und entsprechend aufzubewahren. Die Angebotseinholung muss folgende Daten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Anlage • Anlagebetrag • Datum der Valutierung • Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit) 	<p>entscheidung über die Auflegung eines Spezialfonds trifft der Magistrat. Entscheidungen über die laufende Verwaltung trifft der*die Finanzdezernent*in.</p> <p>(2) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens 3 Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch über eine Finanzplattform erfolgen.</p> <p>(3) Die Angebotseinholung ist neben dem Rating Bestandteil der Anlagendokumentation und entsprechend aufzubewahren. Die Angebotseinholung muss folgende Daten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Anlage • Anlagebetrag • Datum der Valutierung • Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit) 	<p>Die bisherigen Regelungen in § 11 Abs. 3 a. F. und in § 12 Abs. 3 a. F. unterscheiden sich lediglich in der Anzahl der einzuholenden Angebote. Nunmehr sollen bei beiden Anlageklassen einheitlich 3 Angebote eingeholt werden müssen.</p>
<p>§ 12 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen</p> <p>(1) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Magistrat. Die</p>	<p>nunmehr in § 11 Abs. 1 n. F. enthalten</p>	<p>§ 12 a. F. soll gestrichen werden. Die nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert.</p> <p>§ 12 Abs. 1 a. F. ist nunmehr in § 11 Abs. 1 Satz 2 enthalten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>konkrete Anlageentscheidung trifft der/die zuständige Finanzdezernent*in.</p> <p>(2) Bei langfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Investmentfonds mit Anteilen nach § 9 Abs. 3 Ziffer d dürfen zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung 50 % der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.</p> <p>(3) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch über eine Finanzplattform erfolgen.</p> <p>(4) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Abs. 2 soll gestrichen werden</p> <p>nunmehr in § 11 Abs. 2 n. F. enthalten</p> <p>Abs. 4 soll gestrichen werden</p>	<p>§ 12 Abs. 2 a. F. soll wie § 11 Abs. 2 a. F. gestrichen werden. Die in Satz 2 genannte 50%-Grenze würde der Anlage in den Spezialfonds (in der vorgesehenen Höhe) entgegenstehen.</p> <p>Abs. 3 ist nunmehr in § 11 Abs. 2 n. F. enthalten.</p> <p>Die Regelung ist abschließend in § 11 Abs. 3 n. F. enthalten.</p>
<p>§ 13 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität</p> <p>(1) Die Geldanlagen werden von der zuständigen Kassenverwaltung kontinuierlich überwacht.</p> <p>(2) Sollte das Bonitätsrating während des</p>	<p>§ 12 Risikomanagement und Sicherstellung der Liquidität</p> <p>(1) Die Geldanlagen werden kontinuierlich vom Fachdienst 21 – Kasse und Buchhaltung – überwacht.</p> <p>(2) Sollte das Bonitätsrating während des</p>	<p>Änderung der Überschrift</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Zeitraums der Geldanlage unter den in § 8 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.</p>	<p>Zeitraums der Geldanlage unter den in § 8 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.</p>	
<p>§ 14 Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Der Magistrat berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss/ Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.</p> <p>(2) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 13 Reporting</p> <p>(1) Der Magistrat berichtet dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss/der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.</p> <p>(2) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Änderung der Überschrift</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 15 Geltung für den Eigenbetrieb</p> <p>Diese Richtlinie gilt für die Geldanlagen des Eigenbetriebs entsprechend. Die Liquiditätsplanung erfolgt durch den Eigenbetrieb. Die Zuständigkeit über die Entscheidung</p>	<p>§ 14 Geltung für den Eigenbetrieb</p> <p>Diese Richtlinie gilt für die Geldanlagen des Eigenbetriebs entsprechend. Die Liquiditätsplanung erfolgt durch den Eigenbetrieb. Die Zu-</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
der Geldanlage richtet sich nach §§ 10 bis 12.	ständigkei t über die Entscheidung der Geldanlage richtet sich nach §§ 10 und 11.	Redaktionelle Änderung aufgrund des Zusammenfassens der §§ 11 und 12.
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft, gleichzeitig tritt die am 13.12.2019 beschlossene Richtlinie außer Kraft.</p> <p>Geldanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits bestanden, unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.</p>	



Die Zehn Prinzipien des UN Global Compact

Auf der Grundlage 10 universeller Prinzipien und der Sustainable Development Goals verfolgt der **UN Global Compact** die Vision einer inklusiveren und nachhaltigen Wirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte, heute und in Zukunft. Mit ihrem Beitritt zeigen bereits über 19.000 Unternehmen und Organisationen aus Zivilgesellschaft, Politik und Wissenschaft in mehr als 170 Ländern, dass sie diese Vision verwirklichen

wollen. Mit dem Bekenntnis zur Nachhaltigkeit kann die Wirtschaft eine Mitverantwortung für eine bessere Welt übernehmen.

Als Initiative der Vereinten Nationen bietet der **UN Global Compact** einen einzigartigen Rahmen, um über Branchen und Grenzen hinweg über eine gerechte Ausgestaltung der Globalisierung zu diskutieren und diese Vision mit geeigneten Strategien und Aktivitäten zu verwirklichen. Dabei versteht sich die Initiative nicht als zertifizierbarer Standard oder als Regulierungsinstrument, sondern als ein offenes Forum, um Veränderungsprozesse anzustoßen und Ideen zu teilen. In nationalen Netzwerken entwickeln die Teilnehmenden konkrete Lösungsansätze und tragen damit zur globalen Vision des UN Global Compact bei.

Der **UN Global Compact** unterstützt Unternehmen dabei:

- Auf Grundlage der 10 Prinzipien verantwortungsvoll zu handeln.
- Innovative Lösungen zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals) voranzutreiben.

Menschenrechte

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

Umwelt

7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

Korruptionsprävention

10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.